

<b>Kreisstadt Bergheim Die Bürgermeisterin</b>	<b>Verantwortliches Dezernat III</b>	<b>Vorlage Nr.: 266/2014 öffentlich</b>						
FBL: Herr Mießeler AbtL: Herr Heidemann Verfasser/in: Herr Kuhlmann-Jaksch	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nachhaltigkeit
	2	Stadtwerke						

### Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	18.11.2014
Rat	24.11.2014

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.  
**Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.**

### Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
<input type="checkbox"/>	für das lfd. Haushaltsjahr
<input type="checkbox"/>	für Folgejahre
<input checked="" type="checkbox"/>	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

- TOP 125. Flächennutzungsplanänderung - Stadtteil Niederaußem - "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem"**
- Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**
  - Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**
  - Beschluss über die 125. Flächennutzungsplanänderung**

#### Beschlussvorschlag für den Rat

- zu 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zur 125. FNP-Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ werden zur Kenntnis genommen.  
 Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 06.02.2014 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt.  
 Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses

#### Beschlussvorschläge für den Ausschuss für Planung und Umwelt / für den Rat

- zu 2. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB der 125. FNP -Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.  
 Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.  
 Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- zu 3. Die 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Niederaußem – „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

<input type="checkbox"/>	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
<input type="checkbox"/>	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

## **Erläuterungen:**

### **1. Zielsetzung**

Unter Berücksichtigung der in § 1 (5) BauGB verankerten Oberziele werden mit der 125. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ insbesondere die folgenden städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen verfolgt:

- Vorbereitung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks auf einer möglichst kleinen Fläche, einschließlich der hierfür temporär erforderlichen Nutzung von Freiflächen für Baustelleneinrichtungsflächen;
- Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power abgeschlossenen Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks;
- Vermeidung bzw. Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Kraftwerksstandort und den bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld des Kraftwerksstandortes

### **2. Sachverhalt**

#### **2.1 Ziele und Gründe für die Aufstellung**

Im Jahre 1994 vereinbarten die damaligen Unternehmen Rheinbraun und RWE Energie mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein Kraftwerkserneuerungsprogramm. Dieses sieht im wesentlichen vor, dass bis etwa 2030 die vorhandenen Braunkohlenkraftwerke modernisiert und Zug um Zug durch neue Anlagen ersetzt werden mit der jeweils besten zur Verfügung stehenden Technik, die eine effizientere Ausnutzung des Brennstoffs Braunkohle bei geringeren Emissionen gewährleistet. Durch technisch optimierte Kraftwerke soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Umsetzung der entsprechenden klimaschutzbezogenen Zielvorgaben von Bund und Land geleistet werden.

Am Standort Niederaußem stehen nach der bereits erfolgten Stilllegung der beiden 150-MW-Blöcke A und B zum 31.12.2012 aus Sicht der RWE Power AG weitere Erneuerungsmaßnahmen an. Vier 300-MW-Kraftwerksblöcke (Blöcke C bis F), die in den Jahren 1965 bis 1971 in Betrieb genommen wurden, sind zu erneuern. Für einen Ersatz dieser Blöcke sollen unter Berücksichtigung der seitens der Kreisstadt Bergheim zu früheren Planungen geltend gemachten Forderungen (minimaler Platzbedarf, reduzierte Kühlturmhöhe, Reduzierung sichtbarer Schwaden usw.) die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Da auf dem Bestandskraftwerksgelände in Niederaußem aufgrund technischer Voraussetzungen kein ausreichender Platz zur Errichtung eines neuen Kraftwerksblocks vorhanden ist, ist beabsichtigt durch die 125. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zeitlich parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zu schaffen. Mit dieser Planung soll eine mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung vorhandener Kraftwerksblöcke am Standort Niederaußem verbunden werden.

Dazu wird die Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F auf dem Bestandsgelände durch vertragliche Regelungen zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin, der RWE Power AG, in einem städtebaulichen Vertrag, der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na verbunden ist, geregelt (detaillierte Ausführungen dazu erfolgen in der Beschlussvorlage zu BP 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“).

Auf der zur Verfügung zu stellenden Fläche soll ein neues Braunkohlenkraftwerk mit einem maximalen Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio.m<sup>3</sup>/h im Normzustand trocken, bei 6% O<sub>2</sub> – dies entspricht nach heutigem Stand der Technik einer elektrischen Leistung von rund 1.100MW

(bestehend aus zwei Kesseln mit jeweils rund 550 MW) - und einem elektrischen Wirkungsgrad von mehr als 45% errichtet werden können.

Für den Zeitraum der Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks sind zur Unterbringung von Baustellencontainern, für die Lagerung von Baustoffen und Materialien, zur Vormontage sowie für Montagehallen, Lager- und Parkplätze etc. Flächen außerhalb des eigentlichen Kraftwerksgeländes erforderlich. Da diese Baustelleneinrichtungsflächen unabdingbar für die Verwirklichung des Planungsziels sind, besteht die Notwendigkeit, hierfür Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu lokalisieren und zu fixieren. Eine dauerhafte bauliche Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche wird jedoch bereits durch die Darstellung der 125. Flächennutzungsplanänderung und entsprechend dem in § 8 Abs. 2 BauGB verankerten Entwicklungsgebot sowie die im Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ vorgesehenen Festsetzungen ausgeschlossen.

Aufgrund der räumlichen Zuordnung zum bestehenden Kraftwerksgelände kann umfangreich auf bestehende Infrastruktureinrichtungen des Bestandskraftwerks zurückgegriffen werden. Durch die Ausweisung einer direkt an die Bestandsfläche angrenzenden Anschlussfläche sind günstige Bedingungen für die Versorgung der Neuanlage mit Braunkohle sowie für die Ver- und Entsorgung mit Kraftwerksnebenprodukten gegeben. Die bestehende Infrastruktur zur Kohleversorgung im Tagebau (Bunker Fortuna) kann ebenfalls für den Neubau nutzbar gemacht werden, zusätzliche Gleisanlagen müssen nicht errichtet werden. Aufgrund der Lagevorteile der geplanten Erweiterungsfläche kann der Flächenbedarf für ein neues Braunkohlenkraftwerk deutlich reduziert werden, wodurch unmittelbar dem in § 1a (2) BauGB verankerten Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen wird.

Mit der vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 17.09. 2012 beschlossenen Aufstellung der 125. FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines modernen, dem neusten Stand der Technik entsprechenden effizienten Braukohlenkraftwerk geschaffen werden.

Nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebes des neuen Braunkohlenkraftwerks, - d. h. spätestens 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Einspeisung von Strom in das Stromnetz im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probetriebs - werden vier 300-MW-Altanlagen (Blöcke C bis F) auf dem Bestandsgelände in Niederaußem endgültig stillgelegt, wodurch z.B. der CO<sub>2</sub>- Ausstoß am Standort Niederaußem deutlich (um bis zu 30% im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen) reduziert wird. Bezogen auf den gesamten Standort werden sich damit die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen um rund 3 Millionen Tonnen reduzieren.

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien werden künftig an konventionelle Kraftwerke neue Anforderungen in der Form gestellt, dass sie flexibel auf die schwankende Einspeisung der erneuerbaren Energien reagieren können, d.h. dass ein schnelles Hoch- und Runterfahren der Kraftwerksleistungen möglich sein muss, um Lastschwankungen im Netz ausgleichen zu können.

Mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines dem neusten Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks, kann insoweit unmittelbar dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB verankerten Planungsgrundsatz Rechnung getragen werden, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Nutzung von erneuerbaren Energien und die sparsame sowie effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind.

Auch wird dem in § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB verankerten Planungsgrundsatz Rechnung getragen, wonach die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen haben. Mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na wird ein Beitrag zur möglichen Umsetzung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Strom geleistet. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung vollständig sicherstellen können, müssen die konventionellen Kraftwerke diese sichern. Wenngleich der Ausbau der erneuerbaren Energien ständig voranschreitet, so unterliegt die Einspeisungen derzeit vor allem in Abhängigkeit der Wetterla-

gen und Tageszeiten noch starken Schwankungen. Da aber die Energieversorgung gleichmäßig und dauerhaft zu gewährleisten ist, besteht das Erfordernis, Flächen für die Errichtung eines neuen und flexiblen Braunkohlenkraftwerks bereitzustellen, um die Versorgung sicherzustellen und gleichzeitig die Voraussetzung für die Stilllegung von Altanlagen zu schaffen, was zu einer erheblichen Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes führen wird. Damit trägt die Planung vor allem auch § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Rechnung. So können mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks und die damit zusammenhängende Stilllegung von Altanlagen auf dem an das Plangebiet unmittelbar anschließenden Kraftwerksbestandsgelände insbesondere die Schall- und Luftschadstoffemissionen reduziert werden. Auch die Bildung sichtbarer Kühlturmschwaden kann durch die Anwendung der Hybridkühlturmtechnik an Stelle der Naturzug-Nasskühlturmtechnik und die endgültige Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke mit Naturzug-Nasskühltürmen reduziert werden.

## 2.2 Planerische Vorgaben

Die für die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim maßgeblichen Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW und dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Die in diesen Planwerken enthaltenen Grundsätze der Raumordnung sind entsprechend in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und damit der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich.

### *a) Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)*

Der derzeit noch geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) aus dem Jahre 1995 enthält weder in seinem textlichen noch im zeichnerischen Teil Ziele, die einer Verwirklichung der Planungen am Standort Niederaußem entgegenstehen. Der LEP NRW 1995 weist für die Kreisstadt Bergheim weder einen aktiven noch einen neuen Kraftwerksstandort aus und enthält insoweit diesbezüglich keine zielförmige anderweitige Standortfestlegung, die gegen die Entwicklung einer neuen Fläche für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks in Niederaußem sprechen würde.

In Bezug auf die 125. FNP-Änderung maßgeblich ist die Zielvorgabe, dass Freiraum nur in begründeten Einzelfällen für andere Zwecke in Anspruch genommen werden darf. Mit dieser Regelung eröffnet der LEP NRW 1995 für die Regionalplanung einen Planungsspielraum. Die Bezirksregierung Köln hat im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (kurz: 5. RPlan-Änderung) in seiner Sitzung am 5.07.2013 entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Freirauminanspruchnahme vorliegen. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist im vorliegenden Falle erforderlich, da es zum gegenwärtigen Zeitpunkt an keinem der im Rahmen der 5. Regionalplanänderung untersuchten potentiell geeigneten Standorten möglich ist, das Vorhaben innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsfläche (GIB) umzusetzen.

In der Untersuchung wurden sowohl die Möglichkeit zur Nutzung geeigneter Brachen als auch Rückbaupotentiale berücksichtigt.

Im Rahmen der 5. RPlan-Änderung wurde festgestellt, dass das Planungsvorhaben insbesondere den energiepolitischen Vorgaben des LEP NRW 1995 und auch den Zielvorgaben zur Baulandvorsorge entspricht.

Auf die umfassenden Erläuterungen in der Planbegründung und im Umweltbericht zur 5. RPlan-Änderung wird verwiesen.

( siehe: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/)

[regionalplanung/regionalplaene/teilabschnitt\\_koeln/aenderungen/planaenderung\\_05/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionalplaene/teilabschnitt_koeln/aenderungen/planaenderung_05/index.html)  
Ausschlaggebend für die Wahl des Standortes ist die unmittelbare Nähe zum bestehenden Kraftwerk, wodurch auf dortige Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen und damit die erforderliche Fläche – auch im Hinblick auf Energieleitungen und die Bereitstellung von Energiewandlungsanlagen – auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Zudem wird kein Be-

reich erfasst, dem eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft oder die Erholung beizumessen ist.

Wenngleich für die Bauleitplanung nur die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, werden im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung auch die im Entwurf des LEP NRW 2013 enthaltenen zukünftigen Grundsätze der Raumordnung betrachtet.

#### *b) 5. Regionalplanänderung*

Am 5. Juli 2013 stellte der Regionalrat die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, auf. Für den bestehenden Kraftwerksstandort und den Bereich der Anschlussfläche wurde die Darstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgenommen. Darüber hinaus wurde in die textliche Darstellung des Gebietsentwicklungsplans folgende Zielformulierung aufgenommen:

*„Der in der Stadt Bergheim nördlich des Ortsteils Niederaußem dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dient der Sicherung als Standort für ein Braunkohlekraftwerk. Für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industriebereich Niederaußem ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätenobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten.“*

In den Erläuterungen dazu wird dazu u. a. ausgeführt, dass die Festlegung einer Kapazitätsobergrenze für den GIB Niederaußem „Kraftwerk“ der Sicherstellung der energiepolitischen Vorgaben des LEP NRW (Landesentwicklungsplan NRW) dient. Die Ziele des Kapitels zur Energieversorgung des LEP NRW sehen eine Kraftwerkserneuerung mit der Steigerung der Energieproduktivität ohne Zubau von weiteren Kapazitäten und der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission vor. Um dieses sicherzustellen wird für den Kraftwerksstandort Niederaußem bei Realisierung eines Kraftwerkneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch festgelegt. Daraus geht hervor, dass der Neubau eines Kraftwerks in Niederaußem zwingend mit der Stilllegung von bestehenden Kapazitäten verbunden ist. Dies ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks umzusetzen. Somit ist eine Kraftwerkserneuerung sichergestellt, die insgesamt zu einer spezifischen und absoluten Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes am Standort Niederaußem führen wird.

Die 5. Regionalplanänderung wurde mit Bekanntmachung vom 30. Oktober 2013 wirksam.

#### *c) Anpassung der 125. FNP-Änderung an die Ziele der Landesplanung (§ 34 LPlG)*

Mit Schreiben vom 24.04. 2013 stellte die Kreisstadt Bergheim bei der Bezirksregierung Köln die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG), welche Ziele oder Zielabsichten der Landesplanung für den Planungsbereich bestehen und in wieweit die 125. Flächennutzungsplanänderung „Anschlussfläche Braunkohlekraftwerk Niederaußem“ diesen Zielen/Zielabsichten angepasst ist.

Am 07.05.2014 stellte die Bezirksregierung Köln fest, dass die vorgesehene 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ unter Beachtung folgender Bedingungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist:

- Die nachfolgende Bauleitplanung bzw. der städtebauliche Vertrag wird ergänzt um eine Regelung zur Förderung der Ansiedlung von industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen Wärmeabnehmern
- Die im städtebaulichen Vertrag zum BP 261/Na vereinbarten Rückbaumaßnahmen werden zu zusätzlich durch eine geeignete Dienstbarkeitsregelung im Grundbuch abgesichert.

Die von der Bezirksregierung Köln aufgeführten Bedingungen betreffen ausschließlich Regelungen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen sind.

Auf die Ausführungen zu Bebauungsplan Nr. 261/Na wird daher verwiesen.

### **2.3 Plangebiet**

Die 125. FNP-Änderung erfasst Flächen im nördlichen Gebiet der Kreisstadt Bergheim im Stadtteil Niederaußem. Begrenzt wird das Plangebiet im Südwesten durch die Nord-Süd-Bahn und im Nordosten durch die L 279 sowie im weiteren Verlauf durch einen Wirtschaftsweg (Trasse der geplanten L 93n). Die nordwestliche Grenze bildet etwa der Verlauf des Landschaftsschutzgebiets „LSG Gillbachtal“. In südöstlicher Richtung erstreckt sich das Plangebiet über die Grubenanschlussbahn Fabrik Fortuna-Nord hinaus über eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Der überwiegende Teil der im Geltungsbereich gelegenen Flächen ist derzeit ackerbaulich genutzt. Auf einer etwa 17 ha großen Fläche, die temporär als Baustelleneinrichtungsfläche für den Kraftwerksbau BoA1 diente und insoweit noch entsprechende Versiegelungen und Rasenflächen aufweist, haben sich zwischenzeitlich teilweise auch Säume, Ruderal- und Staudenfluten entwickelt.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist das Plangebiet zum überwiegenden Teil als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 91 BauGB, die Bundesstraße B 477 und die Landstraße L 279 sind als Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr und die parallel zur B 477 verlaufende Grubenanschlussbahn sowie die Nord-Südbahn sind als Bahnanlagen dargestellt. Das Plangebiet wird von unterirdischen Versorgungsleitungen durchquert, darüber hinaus verläuft eine Richtfunkstrecke über das Gebiet.

Die 125. FNP-Änderung der Kreisstadt Bergheim erfasst insgesamt eine dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugehörige Fläche von rund 61 ha (räumlicher Geltungsbereich).

### **2.4 Musterkraftwerk**

Um die aus Sicht der Kreisstadt Bergheim gebotenen Darstellungen zu treffen und auch die mit der Realisierung eines dem neusten Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks verbundenen Auswirkungen beurteilen zu können, wurde als Planungsgrundlage auf die von der heutigen Kraftwerksbetreiberin (RWE Power AG) im Rahmen der

5. Regionalplanänderung zusammengestellten wichtigsten Merkmale eines neuen Braunkohlenkraftwerks (Musterkraftwerk) zurückgegriffen. Dabei wurden die an den Stand der Technik gestellten Anforderungen (minimaler Platzbedarf, reduzierte Höhe für Gebäude und Kühlturm, Reduzierung der tagsüber sichtbaren Schwaden) berücksichtigt. Als Brennstoff dient zu mindestens 90% Braunkohle, die dem Kraftwerk aus den Tagebauen des Rheinischen Reviers bereitgestellt wird. Technisch möglich und optional vorgesehen ist auch der Einsatz von Biobrennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen bis maximal 10% der zugelassenen Feuerungswärmeleistung. Für Startvorgänge und einzelne Abfahrvorgänge der Kraftwerksblöcke ist nach dem derzeitigen Stand der Technik auch ein anderer Brennstoff erforderlich. Die Nutzung vorhandener Potentiale zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu Heiz- und Prozesszwecken soll ebenso möglich sein wie eine gegebenenfalls später einzurichtende CO<sub>2</sub>-Abscheidung.

Für die Errichtung eines solchen Musterkraftwerks ist insgesamt eine Fläche von mindestens 23 ha erforderlich, um alle für den Betrieb erforderlichen Anlagen unterzubringen. Diese reduzierte Flächengröße ist nur möglich, weil auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen auf dem Bestandsgelände umfangreich zurückgegriffen werden kann.

Wichtiger Bestandteil des neu zu errichtenden Braunkohlenkraftwerks ist ein Hybridkühlturm, der überwiegend nicht sichtbare Schwaden produziert, mit einer Bauhöhe von max. 100m. Weitere Bestandteile sind die Kohleaufbereitung (WTA) sowie das Maschinenhaus und das Schaltanlagegebäude mit einer Bauhöhe von max. 100m. Der Dampferzeuger soll als Duo-Kessel-Anlage ausgeführt werden. Durch dieses Konzept ist eine Reduzierung der Höhe für das Dampferzeugergebäude auf max. 150m möglich. Die Höhe des bestehenden Dampferzeugergebäudes beträgt rund 170m, zur Ableitung der Abgase ist ein Schornstein mit einer Höhe von max. 180m erforderlich. (Im Vergleich: Höhe des Naturzug-Naßkühlturms BoA = 200m)

## **2.5 Braunkohlenkraftwerk – Darstellung im FNP**

### *a) Art der baulichen Nutzung - Sonderbaufläche*

Zur Umsetzung des Planungsziels der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks wird für den zu bebauenden Bereich des Plangebiets eine etwa 24,49 ha große Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk", maximale Feuerungswärmeleistung 3.304 MW-thermisch (kurz:  $S_{BKW}$ ) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und § 11 BauNVO dargestellt. Damit wird bereits durch die Darstellung der 125. FNP-Änderung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Fläche ausschließlich der Unterbringung eines neuen Braunkohlenkraftwerks mit allen für den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks typischerweise erforderlichen Anlagen und Gebäuden dient.

### *b) Feuerungswärmeleistung*

Bei der Feuerungswärmeleistung (FWL) handelt es sich gem. § 2 Abs. 14 der 13. BImSchV um den auf „den unteren Heizwert bezogenen Wärmeinhalt der Brennstoffe der einer Anlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt wird, angegeben in Megawatt (MW)“. Sie ist nach der 13. BImSchV als Klassierungsgröße maßgebend für die Zuordnung zu den Anforderungen an die einzuhaltenen Emissionsgrenzwerte für das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des BImSchVG sowie für die Einbeziehung in den Treibhausgas-Emissionshandel. Bei der Feuerungswärmeleistung handelt es sich um eine thermische Leistung. Daher wird bei der Leistungsangabe der Zusatz „MW-thermisch“ verwendet.

Im Vorgriff auf die Festsetzungen des Bebauungsplans soll mit Blick auf das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung bereits in der 125. FNP-Änderung vorgegeben werden, dass auf der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Braunkohlenkraftwerk“ eine maximale Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch (therm) zulässig sein soll.

Dieser Wert ist aus den bestehenden Kraftwerksanlagen ermittelt worden. Für den vorhandenen Kraftwerksstandort Niederaußem liegen Genehmigungen vor, die derzeit eine Feuerungswärmeleistung von 9.723 MW-thermisch zulassen. Im Zuge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung werden auf dem Bestandsgelände vier 300 MW-Blöcke (zusammen 3.730 MW-thermisch) endgültig stillgelegt. Aufgrund dieser Stilllegung besteht die Möglichkeit, für das Plangebiet eine Feuerungswärmeleistung von maximal 3.304 MW-thermisch in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung zu nutzen. Für das Bestandsgelände verbleibt damit rechnerisch eine Feuerungswärmeleistung von 5.996 MW-thermisch. Damit ist die Zielvorgabe der 5.Regionalplanänderung erfüllt, am Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestands + Anschlussfläche) eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch einzuhalten.

## **2.6 Abstandserlass**

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Braunkohlenkraftwerk“ ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen und auch für die sonstigen Schutzgüter zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der Abstandsflächenempfehlungen des Abstandserlasses wird für ein Braunkohlenkraftwerk, wie es der Planung zugrunde liegt, ein Abstand von 1.500 m zu tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen Wohngebieten empfohlen. Außerhalb dieses Abstands liegen die Statteile Büsdorf und Oberaßem. Damit sind unzumutbare Auswirkungen für diese Stadtteile ausgeschlossen. Die Stadtteile Auenheim, Niederaußem sowie der südliche Rand von Rheidt und Hüchelhoven liegen innerhalb des 1.500 m Umrings, so dass für diese Gebiete nachzuweisen ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind, d.h. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt werden können. Um diesen Nachweis zu erbringen wurden zur 125. FNP-Änderung entsprechende Fachbeiträge erstellt.

## **2.7 Luftschadstoffe**

Durch den Bericht „Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem“ sowie die "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung" konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen oder anderer Schutzgüter durch Luftschadstoffe nicht zu befürchten sind. Durch diese Untersuchungen wird deutlich, dass es in Folge des Planvollzugs und aufgrund der mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks einhergehenden Stilllegung von Altanlagen auf dem Bestandsgelände Niederaußem sogar zu einer sehr deutlichen Entlastung der Luftschadstoff-Immissionsbeiträgen kommen wird.

Ferner wurde festgestellt, dass im Einwirkungsbereich des neuen Braunkohlenkraftwerks keine Natura 2000-Gebiete liegen. Insoweit können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge über den Luftpfad in Folge der Errichtung und des Betriebs eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gelten allerdings unter der Maßgabe, dass die in dem Fachbeitrag "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem" angesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Im Hinblick darauf ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (BPlan Nr. 261/Na) durch die Aufnahme von entsprechenden Festsetzungen verbindlich zu regeln, dass die dem Gutachten zugrunde gelegten Emissionsgrenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe eingehalten werden. Darüber hinaus sind mit der Aufnahme des Betriebes des neuen Braunkohlenkraftwerks vier 300-MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) auf dem Kraftwerksbestandsgelände in Niederaußem stillzulegen. Die Einhaltung der Konzentrationen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt.

## **2.8 Schallimmissionen**

Zur Beurteilung der zu erwartenden Schallimmissionen, deren Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen und dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich mit der Realisierung des Musterkraftwerks die Schallsituation gegenüber der heutigen Situation im räumlichen Umfeld des Kraftwerks Niederaußem insgesamt deutlich verbessern wird. Die Verbesserung ergibt sich vor allem daraus, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk errichtet wird und gleichzeitig eine mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung am Standort erfolgt. Darüber hinaus sollen im Zusammenhang mit der Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geeignete Schallminderungsmaßnahmen an den Kraftwerksbestandsanlagen und an bestehenden Anlagen in dem Veredelungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord in Niederaußem vorgenommen werden.

In einem im Zusammenhang mit der Aufstellung der 125. FNP-Änderung erstellten schalltechnischen Fachbeitrag wurden ermittelt:

- die bestehende Schallimmissionssituation 2013
- die mit einem neuen Braunkohlenkraftwerk (Musterkraftwerk) verbundenen Emissionen und Immissionen und
- die Gesamtbelastung, d. h. die Schallimmissionssituation nach der Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks (Planvollzug) unter Einbeziehung der Vorbelastung durch Emissionsbeiträge bestehender gewerblicher und industrieller Nutzung.

Das Umfeld des bestehenden Kraftwerksstandortes Niederaußem ist geprägt von der im Laufe der vergangenen 50 Jahre gewachsenen Gemengelage von gewerblichen und industriellen Nutzungen und Wohnnutzungen. Insbesondere in den Stadtteilen Niederaußem und Auenheim wird die gegenwärtige Schallimmissionssituation von diesen Vorbelastungen in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmt.



*a) Bestehende Schallimmissionssituation*

Die Ermittlung der bestehenden Schallimmissionssituation 2013 kommt zu dem Ergebnis, dass das Umfeld des Bestandskraftwerks, d. h. insbesondere die Stadtteile Auenheim und Niederaußem, aber auch Rheidt und Hüchelhoven durch Schallemissionsbeiträge des Bestandskraftwerks, des Veredelungsbetriebs Fabrik Fortuna-Nord, der Kohlenbunker-Tagebau, der Knauf Gips KG, der gewerblichen Nutzungen im Gewerbegebiet Niederaußem (BPlan Nr. 13 und BPlan Nr. 6) der Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft, des Gruppenklärwerks Bergheim-Auenheim, des Windparks Rommerskirchen-Pullheim sowie der Umspannanlage Rommerskirchen vorbelastet ist. Auch bestehende Freileitungen tragen zur Schallimmissionsbelastung bei. Im schalltechnischen Fachbeitrag wurde die Vorbelastung nicht nur für das Jahr 2013 sondern auch für das Jahr 2012 ermittelt, um die durch die bereits erfolgte Stilllegung der Kraftwerksblöcke A und B auf dem Kraftwerksbestandsgelände einhergehende Reduzierung der Schallimmissionsbelastung zu dokumentieren.

Im Ergebnis ist für die bestehende Schallimmissionssituation festzuhalten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für den Tageszeitraum an den in der schalltechnischen Untersuchung festgelegten maßgeblichen Immissionsorten in Rheidt und Hüchelhoven durchgängig und in Auenheim und Niederaußem überwiegend eingehalten werden können.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für den Nachtzeitraum werden an den maßgeblichen Immissionsstandorten Rheidt und Hüchelhoven - mit jeweils einer Ausnahme - eingehalten. Die Orientierungswerte in Auenheim und Niederaußem werden insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zu den gewerblichen und industriellen Nutzungen überschritten.

Die Stadtteile Büsdorf und Fliesteden liegen aufgrund der räumlichen Entfernung (mehr als 1.500m) nicht mehr im Einwirkungsbereich des Kraftwerkstandortes Niederaußem. Nachteilige Veränderungen der Schallimmissionssituation sind daher auszuschließen, was durch die schalltechnische Berechnung bestätigt wurde.

*b) Schallimmissionsbelastung durch das Musterkraftwerk*

Um festzustellen, welchen Immissionsbeitrag ein neues Braunkohlenkraftwerk im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung leisten wird, wurden in der schalltechnischen Untersuchung für die zu erwartende zusätzliche Belastung durch das Musterkraftwerk die Schalleistungspegel der einzelnen Komponenten des Musterkraftwerks (Bekohlung, Dampferzeuger, Rauchgasweg usw.) und für den Werksverkehr ermittelt, um daraus den Schalleistungspegel des Musterkraftwerks insgesamt zu bestimmen. Durch die schalltechnische Untersuchung wird nachgewiesen, dass ein neues, nach dem Stand der Technik errichtetes Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Kraftwerkstandortes Niederaußem die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für den Tageszeitraum als auch für den Nachtzeitraum durch die Emissionen des Musterkraftwerks für sich allein genommen deutlich unterschritten werden, selbst in Gebieten mit dem höchsten Schutzstatus, den reinen Wohngebieten.

*c) Schallimmissionsbelastung nach dem Planvollzug (Gesamtbelastung)*

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet werden auf dem Kraftwerksbestandsgelände Niederaußem die vier 300-MW-Kraftwerksblöcke C bis F stillgelegt. Zusätzlich werden Schallminderungsmaßnahmen im Bereich der vorhandenen Anlagen der RWE Power (bestehendes Kraftwerk Niederaußem, Veredelungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord) vorgenommen, so dass sich die Schallimmissionsbelastung (Gesamtbelastung) für die schützenswürdigen Nutzungen im Planvollzug insbesondere im Nachtzeitraum erheblich verringern wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Schallimmissionsbelastung in allen Stadtteilen, vor allem aber in Auenheim und Niederaußem nach der Umsetzung der Planung erheblich verbessern wird. Besonders der Immissionsbeitrag des Kraftwerks Niederaußem wird durch die Errichtung des Musterkraftwerks und die damit verbundene mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung

der vier 300-MW-Blöcke sowie weiterer Schallminderungsmaßnahmen am Standort deutlich gemindert.

Nach dem Planvollzug können am Tag - mit Ausnahme von zwei Immissionsorten in Niederaußem (unmittelbar südlich zum bestehenden Gewerbegebiet BPlan Nr. 13) – die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht nur eingehalten, sondern zum Teil deutlich unterschritten werden. Die Überschreitungen der Orientierungswerte an den zwei anderen Immissionsorten ist weder auf den Betrieb des Bestandskraftwerks noch auf das Hinzutreten des Musterkraftwerks zurückzuführen, sondern maßgeblich auf eine gewerbliche Nutzung der noch freien Gewerbeflächen im Geltungsbereich des BPlans Nr. 13/Na, für die rechnerisch im schalltechnischen Fachbeitrag ein für gewerbliche Nutzungen typischer Schalleistungspegel angesetzt wurde.

Im Nachtzeitraum können Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 in Auenheim und Niederaußem weiterhin nicht ausgeschlossen werden, allerdings wird es zu erheblichen Verbesserungen gegenüber der bestehenden Schallimmissionssituation 2013 kommen. Für den Nachtzeitraum wurden für die Situation in Auenheim Immissionsminderungen um bis zu ca. 8 dB und in Niederaußem um bis zu ca. 4 dB ermittelt. Eine Reduzierung der Lärmbelastung in diesem Umfang ist erheblich, da eine Minderung um 3 dB bereits eine Halbierung der Immissionen bedeutet und eine Halbierung der Bestandsemissionen erforderlich macht.

Der Orientierungswert für Mischgebiete wird überwiegend eingehalten, eine Ausnahme bilden 12 Wohngebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden industriellen Nutzung am westlichen Rand der Wohnbebauung von Niederaußem.

Bei Wohngebäuden, die sich im Wesentlichen am süd-östlichen Ortsrand des Stadtteils Auenheim liegen, wird der Orientierungswert an 33 Wohngebäuden an einzelnen, den Hauptemittenten zugewandten Fassaden um bis zu 4 dB überschritten.

Im Stadtteil Hüchelhoven können nach Planvollzug an allen Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 auch für den Nachtzeitraum eingehalten werden. In Rheidt wurde lediglich an einem Immissionsort eine wahrnehmbare Überschreitung von 0,1 dB des Orientierungswertes berechnet.

## **2.9 Störfallrechtliche Aspekte**

Um sicherzustellen, dass erhebliche Auswirkungen in Folge von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II Richtlinie) bzw. des Artikels 3 Nr. 13 der Nachfolgerichtlinie 2012/18/EU (Seveso-III Richtlinie) nicht zu erwarten sind, wurde durch einen entsprechenden Fachbeitrag geprüft, ob das der Planung zugrunde gelegte Musterkraftwerk ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt und es aufgrund der typischerweise in einem Braunkohlenkraftwerk zur Anwendung kommenden Stoffe dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegt und ob insoweit ein ausreichender Abstand zu schutzwürdigen Gebieten gewahrt wird bzw. bereits im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen ergriffen werden müssen, die sicherstellen, dass negative Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder das Bestandskraftwerk noch das geplante neue Braunkohlenkraftwerk – auch nicht bei einer Gesamtbetrachtung – einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG darstellen. Bedeutsam für die Planung ist weiterhin, dass auch im räumlichen Umfeld des Kraftwerksstandortes derzeit keine Anlagen bestehen, die der Störfallverordnung unterliegen und insoweit bei der Beurteilung des Gefährdungspotentials berücksichtigt werden müssen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Erläuterungen ist festzuhalten, dass durch die Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks weder eine städtebauliche Problemlage aufrechterhalten oder verschärft wird, noch eine städtebauliche Konfliktlage erstmalig geschaffen wird.

### **2.10 Kraft-Wärme-Kopplung**

Auf die technische Ausgestaltung (z.B. Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung) eines Kraftwerks kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung kein Einfluss genommen werden. Der Flächennutzungsplan enthält lediglich Darstellungen, die die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde in den Grundzügen zum Ausdruck bringen. Eine Regelung zur Steuerung konkreter Einzelvorhaben findet auf dieser planerischen Ebene noch nicht statt. Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist durch die Planung jedoch nicht ausgeschlossen sondern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung insofern berücksichtigt, als die Sonderbaufläche „Braunkohlenkraftwerk“ so groß bemessen ist, dass eine spätere Wärme- und Dampfauskopplung und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen und Infrastrukturanlagen untergebracht werden können. Eine Wärme-/Dampfauskopplung für KWK-Anlagen kann insoweit im Rahmen des Planvollzugs realisiert werden.

### **2.11 Baustelleneinrichtungsflächen**

Um ein Braunkohlenkraftwerk errichten zu können sind neben der eigentlichen Fläche für die Kraftwerksanlage weitere Flächen erforderlich, auf denen während der Bauphase beispielsweise Baustellencontainer, Baustoffe und Material, Vormontageflächen, Montagehallen, Lagerplätze, Parkplätze und auch Tagesunterkünfte für die Beschäftigten untergebracht werden können. Da die für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks erforderliche Fläche so gering wie möglich gehalten werden soll, bietet die nur etwa 24,49 ha große Sonderbaufläche keinen Raum für die Unterbringung der erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen, auf denen während der Bauzeit insbesondere Baustellencontainer, Baustoffe und Materialien, Vormontageflächen, Montagehallen, Lagerplätze usw. gelagert und untergebracht werden. Im Hinblick darauf müssen diese erforderlichen Areale für einen befristeten Zeitraum außerhalb der Sonderbaufläche zur Verfügung gestellt werden. Aus logistischen Gründen sollen die Baustelleneinrichtungsflächen möglichst im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Kraftwerksbaustelle liegen. Aufgrund ihres flächenmäßigen Umfangs, der den Flächenbedarf für die Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks übersteigt, sollen die Baustelleneinrichtungsflächen im Rahmen der 125. FNP-Änderung nicht unberücksichtigt bleiben, auch wenn diese nicht von dauerhafter Natur sind. Nur wenn die Flächen Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung sind, können die möglichen Auswirkungen sachgerecht erfasst und planerisch gesteuert werden. Durch die Aufnahme der Baustelleneinrichtungsflächen in den Flächennutzungsplan (und in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na) ist erkennbar und nachvollziehbar, dass die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Erarbeitung der 125. FNP-Änderung die Lage, Größe, Nutzung, Befristung und Folgenutzung verbindlich steuern will.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 125. FNP-Änderung wurden im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Baustelleneinrichtungsflächen unterschiedliche Standorte untersucht. Von diesen sind aufgrund ihrer Eignung vier verblieben, die nun auch durch die 125. FNP-Änderung als solche vorgehalten werden sollen.

Im Katalog des § 5 (2) BauGB ist keine Darstellung für die Vorhaltung von Flächen für Baustelleneinrichtung enthalten. Dies liegt in erster Linie darin begründet, dass der Zeithorizont der Darstellungen eines Flächennutzungsplans nicht auf zeitlich befristete Nutzungen ausgerichtet ist. Da es sich bei dem Darstellungskatalog in § 5 Abs. 2 BauGB - im Gegensatz zum Festsetzungskatalog des § 9 BauGB - nicht um eine abschließende Auflistung von Darstellungsmöglichkeiten handelt, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine entsprechende Darstellung aufzunehmen, die die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Kreisstadt Bergheim zum Ausdruck bringt, unter der Maßgabe, dass sich aus der Darstellung auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung eine entsprechende Festsetzung entwickeln lässt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Darstellung als "Baustelleneinrichtungsflächen" gewählt worden. Von der Möglichkeit der Darstellung dieser Flächen als Sonderbaufläche wurde abgesehen, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass eine dauerhafte bauliche Nutzung und damit eine weitere Ausdehnung des Siedlungsbereiches nicht beabsichtigt sind.

Die 125. FNP-Änderung enthält vier Baustelleneinrichtungsflächen, die insgesamt ca. 31,3 ha umfassen. Da entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsabsichten die Baustelleneinrichtungsflächen keine dauerhafte Nutzung darstellen sollen, wurden in die Darstellung der 125. FNP-Änderung die freiraumbezogenen Nutzungen aufgenommen, die sich auf den Flächen - nach der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche - dauerhaft entwickeln sollen. Danach ist die Baustelleneinrichtungsfläche östlich der Grubenanschlussbahn Fabrik Fortuna-Nord als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Baustelleneinrichtungsfläche zwischen der B 477 und Grubenanschlussbahn Fabrik Fortuna-Nord sowie die beiden Flächen westlich der Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" sind als Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche" dargestellt.

Zur Umsetzung der Planungsziele sind darüber hinaus bereits in die 125. FNP-Änderung die Fristen für die temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche aufgenommen worden.

### 2.12 Überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Vom Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung sind die dem überörtlichen Straßenverkehr dienende Bundesstraße B 477 sowie die Landstraße L 279n erfasst, die nicht in der Straßenbaulast der Kreisstadt Bergheim stehen. Beide Trassen sind, einschließlich der parallel zu B 477 und L 279 verlaufenden Radwege, wie schon im derzeitigen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim, nachrichtlich aufgenommen.

Bereits vor Einleitung des Verfahrens zur 125. FNP-Änderung ist von dem zuständigen Straßenbaulastträger ein Planfeststellungsverfahren für die L 93n eingeleitet worden. Bestandteil dieses Verfahrens ist u.a. der Ausbau des Kreuzungspunktes B 477/L 279n, an dem die Trasse der L 93n an das bestehende überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen werden soll. Die für den Ausbau des Kreuzungspunktes erforderlichen Flächen wurden in die 125. FNP-Änderung aufgenommen.

Für die Erschließung der Sonderbaufläche „Braunkohlenkraftwerk“ ist die Ausweisung von neuen Erschließungsflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Durch ein Verkehrsgutachten wurde geprüft, ob das vorhandene Verkehrsnetz das mit dem Bau und dem anschließenden Betrieb des Braunkohlenkraftwerks verbundene Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Bundesstraße B477 als auch die Landstraße L 279 eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen. Auch alle anderen Straßen, die ggf. während der Bauphase genutzt werden, haben gemäß dem Gutachten eine ausreichende Kapazität für die Aufnahme der Zusatzverkehre während der Bauphase und der anschließenden Betriebsphase des Kraftwerks.

Ergänzend wurde im Rahmen einer verkehrstechnischen Sensitivitätsuntersuchung geprüft, ob mögliche Auswirkungen auf die Gemeindeverbindungsstraße Bedburg Rath oder die Ortsdurchfahrt Niederaußem zu erwarten sind, wenn diese Straßen überwiegend vom Baustellenverkehr genutzt werden. Durch die Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass bei keiner dieser Straßen mit unverträglichen Auswirkungen für die Wohnbevölkerung zu rechnen ist.

### 2.13 Eingriffs-Ausgleichs-Konzept

Um die Belange von Natur und Landschaft, vor allem auch mit Blick auf die städtebauliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung gem. § 1a BauGB angemessen berücksichtigen zu können, ist zur 125. FNP-Änderung ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet worden.

Die Ermittlung des Eingriffs und des sich daraus ergebenden Ausgleichs muss im vorliegenden Falle differenziert erfolgen. Dies ergibt sich daraus, dass durch die Darstellungen der 125. FNP-Änderung nur zum Teil Flächen dauerhaft einer Freiflächennutzung, insbesondere einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Es handelt sich hierbei um die als Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" dargestellte Fläche. Die Eingriffe auf den "Baustelleneinrichtungsflächen" erfolgen dagegen nur für einen bestimmten Zeitraum.

Die Ermittlung des Eingriffs und des sich daraus ergebenden Ausgleichs ergaben in ihrer Bilanzierung für die Sonderbaufläche „Braunkohlenkraftwerk“ ein Defizit von 464.838 Wertpunkten und für die „Flächen für Baustelleneinrichtungen“ von 377.840 Wertpunkten.

Anhand des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die dazu geeignet sind, die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugleichen. Aufgrund des ermittelten Ausgleichsdefizits kann der erforderliche Kompensationsbedarf nicht vollumfänglich im räumlichen Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung realisiert werden. Vielmehr ist auf weitere Flächen außerhalb des Plangebietes zurückzugreifen, die aufgrund ihrer bisherigen Biotopstruktur als Ausgleichsflächen geeignet sind. So werden die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen zu einer ökologischen Funktionsverbesserung führen und den funktionalen Ableitungszusammenhang zwischen dem Eingriff und dem Ausgleich an anderer Stelle gewährleisten.

*a) innerhalb des Geltungsbereichs der 125. FNP-Änderung*

Im räumlichen Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung können auf den drei dargestellten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“, die rund 10,5 ha umfassen, insgesamt 322.488 Wertpunkte ausgeglichen werden.

*b) außerhalb des Geltungsbereichs der 125. FNP-Änderung*

Außerhalb des Plangebietes dienen insgesamt 12 Flächen mit einem Flächenumfang von rund 17,39 ha als Ausgleichsflächen. Die außerhalb des Plangebietes ermittelten Flächen und die darauf vorgesehenen Maßnahmen sind dazu geeignet, unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen. Hervorzuheben ist, dass einige der gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch dazu geeignet sind, den aus den artenschutzrechtlichen Vorschriften resultierenden Maßnahmen gerecht zu werden.

Die Auswahl der außerhalb des Plangebiets gelegenen Ausgleichsflächen ist unter der Maßgabe erfolgt, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

## **2.14 Artenschutz**

Wenngleich die den Artenschutz betreffenden Vorschriften des § 44 BNatSchG erst im Zusammenhang mit der Realisierung eines konkreten Vorhabens zum Tragen kommen, ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung - entsprechend der Planungsebene - abzuschätzen, ob die Vollziehbarkeit der Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern könnte.

Um die Vollziehbarkeit der Planung einschätzen zu können ist im Rahmen der Aufstellung der 125. FNP-Änderung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden.

Aufgrund der Ergebnisse des Fachbeitrags ist festzustellen, dass verschiedene artenschutzrechtlich relevante, europäisch geschützte Vogelarten (hier: Feldlerche und Nachtigall) von der Planung betroffen sein können. Nach dem aktuellen Kenntnisstand müssen voraussichtlich bereits im Vorfeld der Realisierung des Planungsvorhabens für die vorgenannten Arten sog.

„vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, die dazu geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen bzw. zu vermeiden.

Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand entwickelt wurden, sind in das Eingriffs- Ausgleichskonzept integriert.

Mit Blick auf die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Eingriffs-Ausgleichskonzept lässt sich feststellen, dass die Vollziehbarkeit der 125. FNP-Änderung nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitert.

## **2.15 Umweltbericht**

In Zusammenhang mit der 125. FNP-Änderung wurde als Teil B der Begründung ein Umweltbericht erstellt, in dem die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgender Bewertung:

*a) Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit*

Trotz Unterschreitung des Abstandswertes des Abstandserlasses NRW kann im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Braunkohlenkraftwerk entsprechend den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen realisiert werden. Dabei können die Anforderungen des gesundheitsbezogenen Immissionsschutzes, insbesondere des Schallschutzes eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftschadstoffe aus dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche in Folge der Kohlentrocknung und auch aufgrund des optionalen Einsatzes von Biomasse als Brennstoff kann ausgeschlossen werden. Die Umweltauswirkungen während der Bauphase sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Da sich keine wesentlichen Veränderungen im Bezug auf die verkehrliche Situation (Verkehrsmenge) ergeben, sind nachteilige Auswirkungen durch Verkehrslärm nicht zu befürchten. Dieses gilt sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase.

Im Hinblick auf die Verschattung ist festzustellen, dass der Einsatz eines Hybridkühlturms in Verbindung mit der vorgesehenen Stilllegung von vier 300 MW-Blöcken die Auswirkungen des Gesamtkraftwerks Niederaußem auf die Häufigkeit der Sonnenscheinstunden verbessert. Eine optisch bedrängende Wirkung kann für alle Stadtteile im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist eine Veränderung des visuellen Eindrucks möglich, der aber insbesondere durch den räumlichen Anschluss des Standortes an das bestehende Kraftwerk sowie die Festsetzung von Höhenbegrenzungen begrenzt werden kann.

Die Auswirkungen der Lichtimmissionen auf die Erholung sowie aufgrund des Baustellenbetriebs sind nicht als erheblich einzustufen. Keine Umweltauswirkungen ergeben sich durch elektromagnetische Felder.

Da auf regionaler und örtlicher Ebene landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin in großem Umfang zur Verfügung stehen, wird der Verlust innerhalb des Plangeltungsbereichs als gering und damit nicht erheblich eingestuft. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung in Folge des Betriebes des neuen Braunkohlenkraftwerks ist nicht zu erwarten.

*b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Die mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks verbundene Flächeninanspruchnahme und dem damit verursachten Eingriff in den Naturhaushalt, die durch die Planung ermöglicht werden, sind die Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen. Der Eingriff ist jedoch kompensierbar. Die Kompensation erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge aus dem Betrieb des Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verringerung der Immissionsbelastungen auszuschließen. Die Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge werden daher in die Konfliktklasse 0, d. h. nicht erheblich eingestuft.

Die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerk im Geltungsbereich ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte können unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.

*c) Boden*

Auf Grund der Größe des Plangeltungsbereichs sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden grundsätzlich als erheblich einzustufen. Der Eingriff in den Boden wird aber als kompensierbar angesehen. Die Kompensation erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen von Böden durch Stoffeinträge über den Luftpfad aus dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Planänderungsgebiet auch unter Berücksichtigung der Stilllegung der 4 x 300 MW-Blöcke auszuschließen. Aufgrund der zu erwartenden Umweltentlastung werden die Auswirkungen als positiv bewertet.

*d) Wasser*

Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass sich der Zustand des Grundwasserkörpers im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung im Zuge der Umsetzung der Planung verschlechtert. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge in den Boden können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Betriebsabwasser – sowie der Niederschlagswasser und Kühlwassereinleitung in den Gillbach werden sich keine nachteiligen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen des Gillbachs zu befürchten sind.

Im Planvollzug kann die Einleitung in den Gillbach - wie bereits die bestehende Einleitung des Kraftwerks Niederaußem – in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit den danach maßgeblichen Bewirtschaftungszielen eingebunden und insoweit im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Übereinstimmung mit dieser Bewirtschaftungsplanung bewältigt und sichergestellt werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Stoffeinträge über den Luftpfad für das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung zu befürchten.

*e) Luft und Klima*

Hinsichtlich der Betrachtung des Schutzgutes Luft und Klima kommt der Umweltbericht zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Aufgrund der begrenzten Reichweite der Umweltauswirkungen auf das lokale Klima infolge der Flächeninanspruchnahme werden diese in die Konfliktklasse 1, d.h. gering; nicht erheblich, eingestuft.

Durch die Neuerrichtung eines Braunkohlenkraftwerks und der damit einhergehenden Stilllegung von Altanlagen auf dem unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Kraftwerksbestandsgelände kann der absolute CO<sub>2</sub>-Ausstoß insgesamt reduziert werden, so dass erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima nicht zu erwarten sind.

Durch den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125.FNP-Änderung kann es zu Umweltauswirkungen aufgrund der Immissionszusatzbelastung durch Luftschadstoffe kommen. Unter Berücksichtigung der Technischen Anforderungen an ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk und der über den städtebaulichen Vertrag, der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 266/Na abgeschlossen wird, geregelten Stilllegung von Kraftwerksanlagen kommt es in der Gesamtbilanzierung zu einer Umweltentlastung.

*f) Landschaft*

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme werden aufgrund der begrenzten Auswirkungen und der Vereinbarkeit mit den Zielen für das LSG „Gillbach“ sowie den lediglich temporären Auswirkungen auf den Baustelleneinrichtungsflächen als nicht erheblich eingestuft.

In Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bleibt festzuhalten, dass sich durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks durch die optische Wirkung der Gebäudekörper zum Teil weithin sichtbare Auswirkungen ergeben, zum Teil aber auch aufgrund von Vorbelastungen keine wesentlichen Änderungen des Zustandes erfolgt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Baustellenbetrieb können sich insbesondere aufgrund von Baustelleneinrichtungen ergeben. Da es sich jedoch nur um temporäre Gebäude, Aufschüttungen oder Anlagen handelt, die wieder zurückgebaut bzw. abgetragen werden, sind diese als nicht erheblich einzustufen.

*g) Kultur und sonstige Sachgüter*

Da vor der Durchführung der Baumaßnahmen aus denkmalrechtlichen Gründen eine Erfassung und falls erforderlich eine Bergung (Sekundärsicherung) von Bodendenkmälern durchgeführt

werden muss, ist eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern durch die Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung ausgeschlossen.

Durch die baulichen Anlagen eines Braunkohlenkraftwerks kann es teilweise zu optischen Beeinträchtigungen und damit verbunden zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter kommen. Da diese jedoch nur auf einzelne Bereiche beschränkt sind, werden sie als nicht erheblich eingestuft.

Aufgrund der Verringerung von Stoffeinträgen aus Luftschadstoffimmissionen kommt es faktisch zu einer Entlastung. Daher ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch aus dem Baustellenbetrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.

Hinweis: In der Beschlussvorlage werden nur einzelne Schutzgüter aufgeführt. Eine Beurteilung aller Schutzgüter kann dem Umweltbericht zur Begründung entnommen werden.

### **2.16 Fachbeiträge**

Zur 125. FNP-Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ wurden folgende Fachbeiträge erstellt:

- **ABS 2013**, Prospektionsmaßnahmen PR 2013/0302, **Geoarchäologischer Bericht**, Köln, Stand: April 2013.
- **ABS 2013a**, Kraftwerk Niederaußem, Erweiterung BoAPlus **Qualifizierte Prospektion** PR 2012/ 0300 bis - / 0302; PR 2013/0300 bis -/0304, Mai 2013.
- **ANECO 2012**, **Messplan zur Ermittlung der Immissionsvorbelastung** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb von einem Braunkohleblock (BoAplus) am Kraftwerksstandort Niederaußem, Juni 2012.
- **argumet/SIMUPLAN 2013**, **Modellierung der Verschattungseffekte** durch sichtbare Schwaden und Gebäude im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Kraftwerksanlage am Standort Niederaußem, August 2013.
- **iMA/argumet 2013**, **Immissionsbeiträge Luftschadstoffe** im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem, Dezember 2013.
- **ITN 2013**, Kartierung der **Fledermausvorkommen** im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Juni 2013.
- **IUTA 2013**, Zwischenbericht M 130730 über **Luftvorbelastungsmessungen** in Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb eines neuen Braunkohlenblocks (BoAplus) in Bergheim-Niederaußem, Oktober 2013.
- **IVV 2013**, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, **Verkehrsuntersuchung**, Ergebnisbericht, April 2013.
- **IVV 2013a**, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, **Verkehrstechnische Sensitivitätsuntersuchung GV Bedburg Rath B 477 OD Niederaußem**, April 2013.
- **KBFF 2013**, **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG zur 125. FNP-Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Oktober 2013.



- **KBFF 2013a**, Ergebnisse der **faunistischen Bestandsaufnahmen** - Brut- und Gastvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Nachtkerzenschwärmer und ergänzende Kartierung der Haselmaus, August 2013.
- **KOENZEN 2013**, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Stellungnahme **Beurteilung der künftigen Einleitsituation am Gillbach**, Februar 2013.
- **MÜLLER-BBM 2013**, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", **Schalltechnische Untersuchung**, November 2013.
- **MÜLLER-BBM 2013a**, Ermittlung der zu erwartenden **Geräuschemissionen und -immissionen während der Durchführung der Erdarbeiten sowie der Errichtung des neu geplanten Braunkohlenblockes**, Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim (125. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 261/Na), Oktober 2013.
- **RASKIN 2012**, Erfassung des **Feldhamsters** im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Oktober 2013.
- **SMEETS 2013**, Flächennutzungsplan, 125. Änderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Untersuchung zu den **optischen Wirkungen** eines dem Bebauungsplan als Musterkraftwerk zu Grunde gelegten Braunkohlenkraftwerks auf das benachbarte Wohnumfeld, August 2013.
- **SMEETS 2013a**, Flächennutzungsplan, 125. Änderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", **Landschaftspflegerischer Begleitplan**, Unterlage zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Dezember 2013.
- **TÜV Nord Systems 2013**, **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung** zum Flächennutzungsplan, 125. Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Dezember 2013.
- **TÜV Nord Systems 2013a**, **Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Kraftwerks BoAplus** mit den schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG im Umfeld, Oktober 2013.
- **TÜV Nord Systems 2013b**, **Biotoptypenkartierung** im Bereich und Umfeld der 125. Flächennutzungsplanänderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“, Oktober 2013.

Um eine sachgerechte Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sicherzustellen zu können wurden folgende ergänzende fachliche Stellungnahmen eingeholt:

- **iMA/argumet 2014**, Fachliche Stellungnahme zu den Anmerkungen verschiedener Einwender im Hinblick auf sekundäre Feinstäube im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261 und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim

- **KBFF 2014**, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme des BUND im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim
- **TÜV Nord 2014a**, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme des BUND Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim
- **TÜV Nord 2014b**, Fachliche Beurteilung zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, im Rahmen der Offenlage der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim

### **2.17 Zum Verfahren**

Am 17.09.2012 beschloss der Rat der Kreisstadt Bergheim die Aufstellung der 125. FNP-Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 03.09. bis einschließlich 28.09. 2012 statt. Zur Abgabe der Stellungnahmen wurde eine Nachfrist bis zum 12. 10. 2012 eingeräumt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 13.09. bis einschließlich 05.10.2012 statt. Zur Abgabe der Stellungnahmen wurde eine Nachfrist bis zum 12. 10. 2012 eingeräumt.

Auf der Grundlage der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Verwaltung beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt am 06.02.2014 über die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die im Rahmen dieser Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung werden dem Rat der Kreisstadt Bergheim zur Prüfung und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 02.06.2014 fand die öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung der 125. FNP-Änderung gem. § 3 (2) BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 24.02. bis einschließlich 31.03.2014 statt. Normen und Regelwerke, auf die in den Unterlagen zur 125. FNP-Änderung Bezug genommen wird, wurden während der Offenlage bereitgestellt und können in der Verwaltung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Verwaltung werden dem Rat der Kreisstadt Bergheim zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stellungnahmen, die sich auf den Bebauungsplan Nr. 261/Na und auf die 125. FNP-Änderung beziehen, wurden in der Auflistung der Abwägung einheitlich wiedergegeben und gemeinsam behandelt, sofern und soweit eine trennungsscharfe Unterscheidung zwischen Bebauungsplanebene und Flächennutzungsplanebene nicht möglich war. Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund der vorgetragenen Anregungen nach der öffentlichen Auslegung in der Begründung/im Umweltbericht aufgenommen wurden, sind kenntlich gemacht. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich in keinem Fall um materielle Änderungen/Ergänzungen handelt, sondern lediglich der Klarstellung bisheriger Ausführungen dient. Die Planzeichnung ist unverändert geblieben und entspricht vollumfänglich dem Stand der Entwurfsfassung.

### **2.18 Hinweis**

Bedingt durch den Umfang der dem Verfahren zur 125. FNP-Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ zugrunde liegenden Unterlagen kann die Planung nicht vollinhaltlich im Sachverhalt dieser Beschlussvorlage erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung kann der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht zur Begründung sowie den einzelnen Fachbeiträgen entnommen werden, die den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern des Ausschusses für Planung und Umwelt sowie den Fraktionen im Vorfeld der Sitzung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt wurden.

Zur Einsichtnahme wurden folgende Unterlagen gesondert übergeben:

- die Darstellung der 125. FNP-Änderung  
einschl. Begründung und Umweltbericht zur Begründung;
- die Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB einschl. der Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 06.02.2014;
- die Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB einschl. der Abwägung- und Beschlussvorschläge der Verwaltung;
- die unter 2.15 aufgeführten Fachbeiträge
- die ergänzenden fachlichen Beurteilungen

Alle Unterlagen werden darüber hinaus in der Sitzung ausliegen und können zudem über die Homepage der Kreisstadt Bergheim unter <http://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php> abgerufen werden.

### **3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

Zur Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms und zur Errichtung eines Kraftwerks auf der vorgesehenen Fläche ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim und die Aufstellung eines Bebauungsplanes unumgänglich.

### **4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden alle mit der Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Kosten von der RWE Power AG übernommen. Hierzu ist mit der RWE Power ein entsprechender Vertrag geschlossen worden

### **5. Bürgerbeteiligung**

Die Beteiligung der Bürger erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB)

- a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- b) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bezirksregierung Köln nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt.